

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 04/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir gerade von der WI-Bank erfahren haben, steht das Agrarportal entgegen der ursprünglichen Ankündigung auch heute und morgen noch nicht zur Verfügung. Auch gibt es noch immer Probleme bei der Passwortrücksetzung. Seitens der WI-Bank wird davon ausgegangen, dass das Agrarportal im Laufe dieser Woche zur Bearbeitung freigegeben wird. Wir informieren Sie, sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen.

Wie bereits angekündigt, wird die Funktion zur Abgabe des Antrages voraussichtlich erst ab dem 17.04.2023 zur Verfügung stehen. Im Laufe dieser Woche erhalten Sie ein Schreiben der WI-Bank mit einer Kurzanleitung und wichtigen Hinweisen zur Antragstellung.

Es gab Hinweise, dass auf dem Mozilla Firefox die Kulissen (z.B. die Flurstücksgrenzen) nicht angezeigt werden. Die Entwickler teilen hierzu mit, dass es möglich wäre, dass die betroffenen Browser sogenannte „Ad Blocker“ aktiviert haben, um bestimmte Funktionen der Anwendung zu verhindern. Dies wird mit einem Puzzleteil in der Browserleiste angezeigt. Versuchen Sie diese Einstellung zu deaktivieren und laden den Antrag erneut.

Sperrfrist von aus der Produktion genommenen Flächen gilt seit dem 01.04.2023

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Sperrfrist zur Pflege von brachliegenden Flächen am 01.04.2023 begonnen hat und bis zum 15.08.2023 andauert. Während dieses Zeitraumes ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Die Einhaltung dieses Sperrzeitraumes wird durch das in diesem Jahr erstmals eingeführte satellitengestützte Flächenmonitoring überwacht. Verstöße können zu Kürzungen und Sanktionen der Beihilfen führen.

In unserem heutigen Newsletter wollen wir Ihnen die Ökoregeln 4 (Grünlandextensivierung) und 5 (Extensives Grünlandbewirtschaftung mit regionalen Kennarten) etwas näher vorstellen.

ÖR 4 – Grünlandextensivierung

Hierbei handelt es sich um die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes Ihres Betriebes.

Vom 01.01. bis 30.09. ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 bis max. 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland zu halten. Der Mindesttierbesatz darf im vorgenannten Zeitraum an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Eine Überschreitung des Tierbesatzes ist an keinem Tag erlaubt. Düngung inkl. Wirtschaftsdünger darf maximal in einem Umfang erfolgen, der dem Dunganfall von 1,4 RGV entspricht.

Den Berechnungsschlüssel für RGV entnehmen Sie bitte dem Erfassungsbogen für das Antragsjahr 2023, den wir Ihnen unter nachfolgendem Link hinterlegt haben: [Erfassungsbogen ÖR 4 \(Grünlandextensivierung mit Tierhaltung\)](#)

Dieser Erfassungsbogen ist uns als Bewilligungsstelle bis spätestens zum 15.05.2023 einzureichen. Eine verfristete Einreichung dieses Bogens kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Des Weiteren darf grundsätzlich kein Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. In begründeten Einzelfällen können die Bewilligungsstellen auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen. Außerdem gibt es im Antragsjahr ein Pflugverbot für Dauergrünland, wobei in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auch hierzu Ausnahmeregelungen möglich sind.

Diese Ökoregel ist kombinierbar mit HALM B1 (Öko) und D 1(Grünlandextensivierung).

ÖR 5 Extensive DGL-Bewirtschaftung mit 4 regionalen Kennarten

Auf förderfähigen Dauergrünland-Flächen müssen mindestens 4 Pflanzenarten aus einer Landesliste vorkommen. Unter folgendem Link haben wir Ihnen die regionaltypischen Kennarten (-gruppen) des artenreichen Grünlandes hinterlegt: [Übersicht Kennarten ÖR 5 Hessen](#)

Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Kennartennachweis in einem Streifen entlang einer Begehungslinie auf dem Antragsschlag. Die Streifenbreite beträgt 5 Meter zu beiden Seiten der Begehungslinie. Für jeden Antragsschlag wird die Begehungslinie softwaregestützt geographisch digital bestimmt. Sobald in der Onlineantragstellung eine Fläche für die ÖR 5 beantragt wird, wird ein bzw. werden mehrere Begehungstreifen berechnet und im Agrarportal angezeigt.

Der Begehungstreifen wird ab einer Größe des Antragsschlages von über einem Hektar in drei Teilstücke unterteilt. Die Erfassung der Kennarten erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens 4 Kennarten, jeweils mit mindestens einem dort gewachsenen Individuum vorhanden sein. Ab dem nächsten Jahr soll die Erfassung bzw. der Nachweis der vorhandenen Arten über eine Handy-App erfolgen, mit dieser der Antragsteller georeferenzierte Bilder anfertigen und hochladen muss. Da diese App aktuell noch nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Nachweisführung in diesem Jahr über einen manuellen Erfassungsbogen, in welchem die vorgefundenen Arten einzutragen sind. Der Erfassungsbogen muss im Fall einer Kontrolle vorgelegt werden können. Ein Nachreichen des Bogens ist nicht zulässig.

Es müssen innerhalb eines Begehungstreifens nicht dieselben Kennarten in allen Abschnitten vorkommen. Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen werden Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z.B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, auch als Vorkommen der Kennarten gewertet.

Die EU-Zahlstelle stellt zur Erbringung des Nachweises der Kennarten jeweils pro Antragsjahr einen ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen bereit, der von Ihnen zur Nachweiserbringung verbindlich zu nutzen ist. Diesen haben wir Ihnen unter nachfolgendem Link hinterlegt: [Erfassungsbogen ÖR 5 \(Kennarten\)](#)

Stoff-Strom-Bilanz

Wir hatten bereits in der Infomail 02/2023 auf die geänderten Anforderungen hingewiesen.

Achtung! Seit dem 01.01.2023 gelten erweiterte Vorgaben nach der Stoff-Strom-Bilanzverordnung.

Demnach müssen Betriebe mit mehr als **20 ha** landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe **mit mehr als 50 GV** eine **Stoff-Strom-Bilanz erstellen**.

Eine Bilanz erstellen müssen aber auch Betriebe, die im Vorjahr mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit Wirtschaftsdüngern aufgenommen haben und Biogasbetriebe mit der Aufnahme von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern.

Alle anderen Betriebe aber, die in der Vergangenheit **keine** Bilanz erstellen mussten, haben jetzt zu prüfen, ob sie unter die erweiterten Vorgaben fallen und somit bilanzierungspflichtig sind.

Einen neuen überarbeiteten Stoff-Strom-Bilanz-Rechner sowie weitere Informationen wie z. B. die Eigenabfrage zur Betroffenheit Ihres Betriebes finden sie auf den Seiten des LLH im nachfolgenden Link:

[Stoff-Strom-Bilanz » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen